

S A T Z U N G
über öffentliche Bekanntmachungen
vom 26. Februar 1992

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 13.12.1976 in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige am 26. Februar 1992 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Form öffentlicher Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Geislingen an der Steige erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in die "Stadtinfo" - Amtsblatt der Stadt Geislingen.

§ 2

Inkrafttreten

- nicht abgedruckt -